



Beitragsordnung

§ 1

Alle Vereinsmitglieder erhalten zunächst den Status eines Fördermitgliedes. Dieser Status ändert sich nach Legalisierung durch die Regierung und Genehmigung zum Cannabisanbau im Verein auf Wunsch in den Status eines Vollmitgliedes. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und erhalten keine Abgabe.

§ 2

Der Jahresbeitrag für das Jahr des Eintritts in den Verein ist im Ganzen zu entrichten. Der Betrag von 60€ für ein Jahr kann auch in 3 Raten zu je 20€ entrichtet werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Folgemonats nach der schriftlichen Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand. (Bis zu 3 Werktagen)

§ 3

Mitglieder können die Beiträge per Online-Überweisung oder in Bar gegen Einzahlungsquittung begleichen. Alle bei uns eingegangenen Zahlungen werden von uns dokumentiert.

§ 4

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei (kein Stimmrecht, keine Abgabe).

Die Beiträge müssen innerhalb von 14 Werktagen auf dem Vereinskonto eingegangen sein oder im Verein gegen Barquittung beglichen werden.

Die einmalige **Aufnahmegebühr** beträgt: **20 Euro**.

Ausgenommen von den Beiträgen sind die Gründungs- und Ehrenmitglieder.

Im Gründungsjahr werden die Beiträge (Aufnahmegebühr und Beitrag) angespart, damit wir nach Legalisierung durch die Regierung die benötigten Anschaffungen für einen biologischen Cannabisanbau starten können. Über die weitere Vorgehensweise entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Hat ein Mitglied nach dem ersten Jahr seiner Mitgliedschaft seinen Beitrag bis 7. Werktag des ersten Monats nicht entrichtet, wird es vom Vorstand abgemahnt. Erfolgt trotz Mahnung keine Zahlung des Beitrags, informiert der Vorstand das Mitglied über drohenden Ausschluss wegen Beitragsversäumnis. Erfolgt auch dann keine Zahlung, schließt der Vorstand das Mitglied nach angemessener Zeit aus. Über den Ausschluss von Mitgliedern wegen Beitragsversäumnis informiert der Vorstand die darauf folgende Mitgliederversammlung. Auszuschließende Mitglieder dürfen ihren Ausschluss auf der folgenden Mitgliederversammlung anfechten, sofern sie bis dahin fehlende Beiträge entrichtet haben.

§ 6

Diese Beitragsordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Entsprechende Anträge können von Mitgliedern bei Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sie sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.

§ 7

Weitere Informationen sind in der aktuellen Satzung und Beitragsordnung enthalten. Die Satzung und die Beitragsordnung ergänzen die Beitrittsbedingungen.